

Anfrage:

**Warum wird beim Tod der hinterbliebenen Ehefrau eines verstorbenen Mitglieds keine Leistung aus der Sterbegeld-Kasse gewährt?**

Nachdem etwa im Jahr 2004 die Absicht bestand, die Sterbegeldselbsthilfe-Kasse zu schließen, führte dies zu zahlreichen Protesten.

Grund für die beabsichtigte Schließung war die geringe Leistungsfähigkeit aufgrund rückläufiger Mitgliederzahlen.

Nach einigen Änderungen im Verfahren blieb die Einrichtung bestehen mit folgenden Änderungen:

1. Die Kasse wird für die bestehenden Mitglieder als geschlossene Einrichtung weitergeführt, **aber es werden keine neuen Mitglieder aufgenommen, auch nicht Hinterbliebene verstorbener Mitglieder.**
2. Leistungsumfang:  
Es werden gezahlt beim Tod des Mitglieds des/der Ehepartners/partnerin und der Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 1500,00 €;  
beim Tod der Eltern und Schwiegereltern 400,00 €.  
Der Anspruch auf obige Leistungen endet mit dem Tod des Mitglieds.
3. Der Antrag ist vor Ablauf von 3 Monate nach Eintritt des Sterbefalles unter Vorlage einer Sterbeurkunde zu richten an die RWE Betriebsrentenservice (heute Decadia) oder an die örtliche RWE Personalabteilung.

Im Übrigen gelten die „Richtlinien über die Sterbegeldselbsthilfe der Arbeitnehmer der RWE Energie AG“ vom Dezember 1995 sowie Januar 2017

**Zusammenfassung im vorliegenden Fall**

Nachdem der Ehemann verstorben war, hätte die hinterbliebene Ehefrau eine neue Mitgliedschaft begründen müssen, was nach obiger Regelung ausgeschlossen ist. Somit war die Frau nicht Mitglied, hat keine Beiträge entrichtet und die Nachkommen erhalten beim Ableben der Witwe demzufolge auch keine Leistung.

Siehe:

Richtlinie 2017 Seite 1 Abs. 1

FAQs RWE Sterbegegeldhilfe Seite 8